Leasingvertrag (Maschine)

I. Vertragszweck

1. Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

* Leasinggesellschaft X, im folgenden Leasinggeber genannt
* Fabrikationsbetrieb Y, im folgenden Leasingnehmer genannt

1. Der Vertrag betrifft das im Anhang beschriebene Leasingobjekt.
2. Der Kaufvertrag wird zwischen dem Lieferanten des Leasingobjekts, Firma A, und dem Leasinggeber abgeschlossen.

II. Leasingobjekt und Unterlagen

1. Das Leasingobjekt wird im Anhang zum Leasingvertrag genau beschrieben. Dieser gilt als Bestandteil des Leasingvertrages.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Leasingnehmer alle für den Betrieb notwendigen Unterlagen auszuhändigen, namentlich die Vorschriften und Angaben, die für die Sicherheit relevant sind.
3. Alle das Leasingobjekt betreffenden Unterlagen gelten als Bestandteile des Kauf- bzw. des Leasingvertrages.
4. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Beide Parteien verpflichten sich, die ihnen ausgehändigten Unterlagen weder ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen noch ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie bestimmt sind.
5. Sollte es zu Zwecken der Vertragserfüllung notwendig sein, Unterlagen Dritten auszuhändigen, die nicht zu dem Unternehmen gehören, ist die schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei erforderlich.
6. Beide Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Personen, die an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind, keine Unterlagen an Dritte weitergeben oder zu anderen als vertraglichen Zwecken verwenden.
7. Eigentümerrisiken wie Untergang der Sache durch Zufall oder höhere Gewalt verbleiben beim Leasinggeber.
8. Der Leasinggeber verpflichtet sich, gegenüber dem Lieferanten die Interessen des Leasingnehmers wahrzunehmen, insbesondere in Bezug auf Gewährleistung.

III. Lieferung

1. Die Maschine wird vom Verkäufer am xx.xx xxxx an die vertraglich vereinbarte Adresse geliefert. Der Lieferant übernimmt auch die Montage nach Auftrags­bestätigung und Beilagen zum Vertrag und schliesst auf seine Kosten die Transportversicherung ab.
2. Der Leasinggeber und der Lieferant verpflichten sich bei Herstellung, Lieferung und Montage, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Sachen und Personen vor Schaden zu schützen. Wird diese Vereinbarung fahrlässig verletzt, ist die betreffende Partei schadenersatzpflichtig.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant nicht verschuldet und die er trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Leasingnehmer oder bei einem Dritten entstehen.
4. Der Leasingnehmer kann für verspätete Lieferungen vom Lieferanten eine Verzugsentschädigung verlangen, wenn eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Leasingnehmer einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

IV. Gewährleistung

1. Nach Lieferung und Montage hat der Leasingnehmer ein Abnahmeprotokoll zu unterschreiben. Geringfügige Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.
2. Der Leasingnehmer hat das montierte Objekt innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle noch bestehende Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt nach der Beendigung der Montage. Werden Transport, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
4. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Leasingnehmer oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Leasing­nehmer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Mass­nahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Ergeben sich daraus finanzielle Belastungen, z.B. für die Reparatur der Maschine, hat der Leasingnehmer diese zu übernehmen.
5. Als zugesicherte Eigenschaften gelten jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Unterlagen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigen­schaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Leasingnehmer zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Leasing­nehmer dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
6. Der Lieferant hat weiter Mängel, die die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise beeinträchtigen, so rasch als möglich zu beheben, und der Leasingnehmer muss ihm dazu Gelegenheit geben. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt die Kosten der Nachbesserung. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Leasingnehmers oder des Lieferanten eine weitere Prüfung statt. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.
7. Ergeben sich nach einer Behebung von Mängeln weitere Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften oder sonstige Mängel, kann der Leasingnehmer oder der Leasinggeber Preisminderung und Ersatz für nachgewiesenen Schaden vom Lieferanten verlangen.
8. Sind die Mängel oder Abweichungen von der zugesicherten Eigenschaften so schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist zu beheben sind und/oder die gelieferten Objekte nicht oder nur in erheblich vermindertem Mass zum vorgesehenen Zweck brauchbar, kann der Leasingnehmer die Annahme des mangelhaften Teils verweigern. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Leasinggeber die Beträge zurückzuerstatten, die für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind. Der Leasingnehmer kann die betreffenden Teile anderswo beschaffen. Sind die Kosten höher als die vom Lieferanten zurückbezahlten Beträge, hat dieser Schadenersatz zu leisten.
9. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
10. Für Ansprüche des Leasingnehmers oder des Leasinggebers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten, haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
11. In allen Fällen der Schlechterfüllung, die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, kann der Leasingnehmer für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenutzt, kann der Leasingnehmer auf Kosten des Lieferanten Reparaturen vornehmen lassen oder Ersatz beschaffen.

V. Gebrauch und Instandhaltung des Leasingobjekts

1. Die Kosten für Betrieb und Unterhalt sowie Gebühren, Steuern usw. des Leasingobjekts, übernimmt der Leasingnehmer.
2. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das ihm anvertraute Objekt sorgfältig zu behandeln und nach den Vorschriften der ausgehändigten Betriebsanleitung zu unterhalten.
3. Die Betriebsanleitung enthält Angaben in Bezug auf Sicherheit, die der Leasing­nehmer zu beachten hat.
4. Der Leasingnehmer schliesst die notwendigen Versicherungen für das Leasingobjekt ab und übernimmt die Prämien.
5. Der Leasingnehmer muss Reparaturen unverzüglich nach Auftreten eines Schadens vornehmen lassen.
6. Unfallereignisse, Schadenfälle und der Verlust des Leasingobjekts sind dem Leasinggeber sofort schriftlich zu melden.

VI. Dauer und Zahlung

1. Das Leasing wird für die Dauer von 36 Monaten abgeschlossen. Diese Dauer entspricht der wirtschaftlichen und technischen Nutzungsdauer des Leasingobjekts. Somit handelt es sich um eine Vollamortisation.
2. Der Leasingnehmer hat 35 monatliche Raten von CHF ... auf das Bankkonto Nr. ... des Leasingebers einzuzahlen, die jeweils auf Ende Monat fällig sind. Der erste Leasingzins und die Immatrikulationskosten sind bei der Übernahme des Leasingobjekts zu zahlen.
3. Der effektive Leasingzins beträgt ... Prozent des Barkaufpreises im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses inklusive Mehrwertsteuer. Der Unterschied zum Kaufpreis beträgt somit CHF ...
4. Der Vertrag ist unkündbar, weil das Leasingobjekt speziell nach den Bedürfnissen des Leasinggebers hergestellt wurde.
5. Bei Verzug des Leasingnehmers hat dieser einen Verzugszins von ... Prozent zu bezahlen. Der Leasinggeber kann weiteren Schadenersatz fordern.

VII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist der Sitz des Leasinggebers.
2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |